



Inhalt

1. Sitzungsbekanntmachung des Wirtschaftsausschusses
2. Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung OT Wellen
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde 27.04.2011
 – Bürgermeisterin –
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irxleben

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 12.05.2011, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Verpflichtung der sachkundigen Einwohner
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Schulwegeprogramm
7. Wettbewerb Dorferneuerung
8. Bodenordnung
9. Internetpräsentation Gewerbeflächen
10. Weiterführung Bebauungsplanverfahren Hohenwarsleben/Irxleben
11. Verbandszugehörigkeit Trinkwasser/Abwasser/Niederschlagswasser
12. Sachstand Landesentwicklungsplan (LEP 2010)
13. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

14. Bericht des Vorsitzenden
15. Bericht der Verwaltung
16. Aktueller Stand Gewerbeansiedlung
17. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

18. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
 OT Wellen

Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wellen vom 11.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt für den Ortsteil Wellen gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

§ 2 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 4 Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührensatzung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

Für das Jahr 2004 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,85 €/Jahr.

Für das Jahr 2005 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,87 €/Jahr.

Für das Jahr 2006 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,87 €/Jahr.

Für das Jahr 2007 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,87 €/Jahr.

Für das Jahr 2008 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €/Jahr.

Für das Jahr 2009 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €/Jahr.

Für das Jahr 2010 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €/Jahr.

Für das Jahr 2011 beträgt die Gebühr je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,83 €/Jahr.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	1,0
Beton, Asphaltdecken	1,0
Schotterdeckschicht	0,5
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.
- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Gebührensatzungspflichtigen entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

§ 8 Entstehung der Gebührensatzungspflicht und Gebührensatzungsschuld

- (1) Die Gebührensatzungspflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Sie erlischt, sobald die Zufuhr von Niederschlagswasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührensatzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres durch erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührensatzungsschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührensatzungsschuld durch Gebührensatzung festgesetzt. Entsteht die Gebührensatzungspflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührensatzung gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben. Im Gebührensatzung sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensatzungsscheides fällig.

§ 10 Änderung der Gebührensatzungspflicht

Veränderungen der zur Gebührensatzungspflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührensatzungspflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Gebührensatzungsschuld

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührensatzungspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Belastung des Grundstückes mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der dinglich Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers gebührensatzungspflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensatzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührensatzungsschuldners ist der neue Gebührensatzungsschuldner zu Beginn des Monats gebührensatzungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührensatzungsschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 12 Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührensatzungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührensatzungspflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel des Gebührensatzungspflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Niederschlagswassergebührensatzungen der Gemeinde Wellen vom 11.12.2001, vom 06.12.2004 einschließlich der Änderungssatzungen vom 28.02.2005 und 14.01.2008 sowie die Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Wellen vom 07.12.2010 außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.04.2011

Trittel
 Bürgermeisterin
 Gemeinde Hohe Börde



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
 Tel.: 039204 781-0,
 E-Mail: info@hohe-boerde.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde